

**Beschluss SB-S 576 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences am
24.06.2020**

**Änderung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von
Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
(Deutschlandstipendium) (SV 1844)**

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences stimmt der Änderung der
Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im
Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vorbehaltlich der Vorlage einer
Änderungsformulierung zu.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 11.02.2015, zuletzt geändert am 06.06.2018; hier: Änderung vom 24.06.2020

Artikel I: Änderung

1.

In § 2 wird ein neuer Absatz (3) eingefügt:

Bewerber und Bewerberinnen mit einer schlechteren Note bzw. Durchschnittsnote (§ 5 Abs. 5 dieser Satzung) als 3,4 können nicht mit einem Stipendium gefördert werden.

2.

In § 5 wird die Bezeichnung des §§ in „Bewerbungsverfahren“ geändert.

3.

Der § 5 Abs. (1) wird folgender Satz eingefügt:

Das Stipendium kann nur auf Antrag, der in Form einer form- und fristgerechten Bewerbung im Bewerbungsportal auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences und unter Beifügung der dort genannten erforderlichen Bewerbungsunterlagen (ausgefülltes Bewerbungsformular mit Anlagen) eingereicht werden muss, gewährt werden.

4.

In § 5 wird als Absatz (2) ergänzt:

Die Frankfurt University of Applied Sciences informiert auf ihrer Internetseite ab Juni des Jahres darüber, dass und ab wann eine Bewerbung für ein Deutschlandstipendium im Bewerbungsportal möglich ist.

Sie informiert ebenso, spätestens Ende August des Jahres über die Ausschlussfrist zum Bewerbungsverfahren.

Die Bewerbung für ein Deutschlandstipendium kann jährlich grundsätzlich vom 1. bis zum 30. September über das dafür eingerichtete Bewerbungsportal der Frankfurt University of Applied Sciences erfolgen. Aufgrund der besonderen SARS-CoV-2-Situation kann die Bewerbung im Jahr 2020 ausnahmsweise bis zum 31. Oktober erfolgen. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen; nach dieser Zeit werden keine Bewerbungen mehr berücksichtigt."

5.

In § 5, Absatz 3, Satz 5.3 wird nach Note Bachelorzeugnis ergänzt:
bzw. des letzten akademischen Bildungsgrades.

6.

In § 7, Absatz 2

endet die Angabe der Noten bei 3,4 und folgender Satz wird ergänzt:

Bewerber und Bewerberinnen mit einer schlechteren Note bzw. Durchschnittsnote können nicht berücksichtigt werden.

7.

In § 7, Absatz 2, Satz 4 wird ergänzt:

Bisherige Deutschlandstipendiatinnen und -stipendiaten erhalten 5 Punkte.

8.

§9 wird erneuert in:

(1) Zur Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums nimmt die Stipendiatin oder der Stipendiat erneut am Bewerbungsverfahren der Hochschule teil.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 24.6.2020 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis (Amtliche Mitteilungen) auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.